

G E B Ü H R E N O R D N U N G
über die Benutzungsentgelte der Mehrzweckhallen der Gemeinde
Waldbrunn(Westerwald)

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) in ihrer Sitzung am 13.09.1991 folgende

Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte
der Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Begriffsbestimmungen gem. § 2 der Ordnung über die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Benutzungsentgelte (allgemein)

- (1) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen ist grundsätzlich mietfrei.
- (2) Dafür verpflichten sich die Veranstalter, alle bezugsgebundenen Getränke ausschließlich bei der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) zu beziehen. Die Getränke müssen rechtzeitig bei dem von der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) benannten Verleger bestellt werden. Die Bestellung ist Angelegenheit des Veranstalters. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem Verleger. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeinde.

§ 3

Benutzungsentgelte für auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde verkauft die bezugsgebundenen Getränke an die Veranstalter.
- (2) Die Gemeinde gibt die Getränke an Vereine im Sinne des § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung vom 14.03.1983 bei Veranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind, mit einem Aufschlag von 15 % des Nettowarenwertes (Einkaufspreis) ab.

- (3) Andere Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung vom 14.03.1983 haben zusätzlich zu Abs. 2 einen weiteren Aufschlag von 5 % des Nettowarenwertes (Einkaufspreis) zu entrichten
- (4) Für die Küchenbenutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Wird jedoch innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Veranstaltung an, der Wurstwareneinkaufspreis nicht nachgewiesen, wird eine Pauschale von EURO 40,90 pro Benutzungstag für die Küchenbenutzung erhoben. Bei Kirchweihfesten erhöht sich die Pauschale auf EURO 76,89 pro Benutzungstag.

§ 4

Benutzungsentgelte für nicht auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen

- (1) Die Veranstalter verpflichten sich auch bei nicht auf Gewinn ausgerichteten Veranstaltungen, der Gemeinde die ihr durch die Benutzung entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenerstattungsbeitrag wird eine Pauschale pro Tag der Nutzung erhoben.
- (2) Die Pauschale wird für die einzelnen Mehrzweckhallen wie folgt festgesetzt:

a) Vermietete Räume	Ellar	Hausen	Fussingen
Gesamte Halle	76,69	76,69	76,69
Thekenraum/Konferenzraum einschl. Küche	51,13	51,13	51,13
Empore	25,56	25,56	
Fremdenverkehrsraum			25,56

- b) Wird neben der Empore oder dem Fremdenverkehrsraum die Küche benutzt, beträgt die Pauschale für die Küchenbenutzung zusätzlich EURO 25,56.
- c) Die Pauschale für die Turnhalle Lahr und die Mehrzweckhalle Hintermeilingen beträgt EURO 76,69 pro Tag.
- d) Für die Benutzung des Geschirrs in den Mehrzweckhallen Ellar und Hausen ist neben dem Ersatz der beschädigten Teile eine Pauschale von EURO 25,56 zu entrichten.
- e) Für den zweiten und jeden weiteren Benutzungstag wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
- (3) Die Ausleihung von gemeindeeigenen Tischen und Stühlen ist erlaubt. Die Gebühren betragen für längstens 3 Tage

für einen Tisch	EURO 1,02
für einen Stuhl	EURO 0,26

und sind bei der Rückgabe an den Hallenwart zu entrichten. Beschädigte Tische und Stühle werden auf Kosten des Mieters repariert.

§ 4a

Die Benutzungsentgelte nach den §§ 3 und 4 sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

§ 5

Benutzungsentgelte für Übungs- und Trainingszwecke

Stellt die Gemeinde die Mehrzweckhallen für Übungs- und Trainingszwecke zur Verfügung, so kann sie für einen Trainings- oder Übungstag ein Benutzungsentgelt erheben.

§ 6

Benutzungsentgelte (Sonderregelungen)

- (1) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in den Fällen der §§ 3 und 4 das Benutzungsentgelt zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (2) Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag des Veranstalters, wenn die Veranstaltung besonders förderungswürdig ist oder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.
- (3) Der Gemeindevorstand kann das Benutzungsentgelt auch für Vereinsversammlungen, Familien- und Weihnachtsfeiern der Vereine im Sinne des § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung vom 14.03.1983 ermäßigen oder erlassen. Auch hier gilt, dass eine Ermäßigung oder ein Erlass für alle Hallen und alle Vereine gleichzeitig erfolgen muss.

§ 7

Schadensersatzleistung

Die Einrichtung der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Benutzungsentgelte befreit nicht von der Schadensersatzpflicht (z.B. beschädigtes bzw. zerstörtes Mobiliar, Glasbruch usw.).

§ 8**Entstehen der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtung durch den Gemeindevorstand.

§ 9**Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entrichtung der Benutzungsentgelte**

- (1) Benutzungsentgelte gem. § 3 sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsentgelte nach § 4 sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten.

§ 11**Mehrwertsteuer**

Zu den Benutzungsentgelten kommt bei unternehmerischer Nutzung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die zum Zeitpunkt der Benutzung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

§ 12**Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den fälligen Beträgen sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 13**Beitreibung, Erlass, Aufrechnung**

- (1) Die Beträge, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührenordnung angeforderten Beträge gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Aufrechnungen gegen Beträge, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung über die Benutzungsentgelte der Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 14.11.1975 außer Kraft.